

**Entgeltordnung
für die Überlassung von Schulräumen an Schulfremde
vom 09. Juni 2011**

**§ 1
Entgelte**

- (1) Für die Überlassung von Schulräumen an Schulfremde werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2
Entgeltpflicht**

- (1) Die Höhe der Entgelte für die Überlassung der Schulräume richtet sich nach den im nachfolgenden § 3 festgesetzten Entgelten.
- (2) Entgeltpflichtige ist die Nutzerin/der Nutzer, die/der die Schulräume in Anspruch nimmt.

**§ 3
Höhe der Entgelte**

- (1) Für die Überlassung der Schulräume einschließlich Reinigung wird bis zum Ende der täglichen Regelarbeitszeit des städtischen Personals (Schulhausmeister(innen), Hallenwarte(innen)) je Veranstaltung je Tag ein pauschales Entgelt erhoben für die Benutzung

a) eines Klassenraumes	23,00 EUR
b) einer Pausenhalle/eines Pausenhofes	38,00 EUR
c) einer Mehrzweckhalle ohne Bühne	153,00 EUR
mit Bühne	191,00 EUR
d) der Aula der Gesamtschule	191,00 EUR
e) der Aula der Realschule Grünstraße	191,00 EUR
f) einer anderen Aula	115,00 EUR
g) einer Aula bei Konzert- und Theaterveranstaltungen ohne nachfolgende Ausgabe von Speisen und Getränken	115,00 EUR
h) der Mensa der Gesamtschule	76,00 EUR
i) der Mensa der Realschule Grünstraße, des Gymnasiums Waldstraße und des Schulzentrums Holthausen	50,00 EUR

Bei Veranstaltungen gewerblicher Art wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Pauschale erhoben.

- (2) Nach dem Ende der täglichen Regelarbeitszeit des städtischen Personals werden je angefangene Stunde zusätzliche Kosten in Höhe von 30,00 EUR erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Veranstaltung entgegen der im Vertrag festgesetzten Benutzungszeit über die in § 2 Absatz 4 der Benutzungsordnung angegebenen Zeiten hinaus, so erhöht sich das zu zahlende Entgelt um jeweils die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Entgelte pro angefangene Stunde.

- (4) Für die von der Veranstaltungsleitung im Einzelfall anzufordernde Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen sind Gebühren nach der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattingen zu entrichten.

§ 4 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

- (1) Ein Entgelt nach § 3 Abs. 1 wird nicht erhoben
- bei Veranstaltungen, bei denen die Stadt als Träger beteiligt ist, und bei Stadtteilsten
 - bei Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - bei Veranstaltungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- (2) In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus das Entgelt auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Für die Personalkosten gemäß § 3 Abs. 2 gilt dies nur für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte und Kosten werden nach der Nutzung der Schulräume fällig und durch eine Rechnung erhoben.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1.7.2011 in Kraft.